

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Magister Theologiae / Erstes Theologisches Examen“ vom 08. Mai 2019

Genehmigt vom Präsidium am 3. September 2019

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08. Mai 2019 die folgende Ordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae / Erstes Theologisches Examen) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 3. September 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium
- § 4 Auslandsstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziel und Zweck des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Magisterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 8 Studienaufbau; Modularisierung
- § 9 Praxismodule
- § 10 Modulbeschreibungen
- § 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 13 Teilnahmenachweise
- § 14 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 21 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 27 Modulprüfungen
- § 28 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 29 Klausurarbeiten
- § 30 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- § 31 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

§ 33 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

§ 34 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

§ 35 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 36 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

Abschnitt IX: Zwischenprüfung

§ 37 Ziel der Zwischenprüfung

§ 38 Prüfungsfristen

§ 39 Zulassung

§ 40 Zulassungsverfahren

§ 41 Gegenstände und Fächer der Zwischenprüfung

§ 42 Aufbau und Umfang der Zwischenprüfung

§ 43 Bewertung und Bestehen der Zwischenprüfung

§ 44 Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 45 Zwischenprüfungszeugnis

§ 46 Beratungsgespräch

Abschnitt X: Magisterprüfung

§ 47 Zweck der Magisterprüfung

§ 48 Zulassung zur Magisterprüfung

§ 49 Zulassungsverfahren

§ 50 Fristen

§ 51 Gegenstände und Fächer der Magisterprüfung

§ 52 Aufbau, Umfang und Art der Magisterprüfung

§ 53 Magisterarbeit

§ 54 Abschlussklausuren

§ 55 Mündliche Abschlussprüfungen

§ 56 Bewertung und Bestehen der Magisterprüfung; Wiederholung

§ 57 Ermittlung der Fachnoten und Berechnung der Gesamtnote

Abschnitt XI: Prüfungszeugnis; Magisterurkunde und Diploma Supplement

§ 58 Prüfungszeugnis

§ 59 Magisterurkunde

§ 60 Diploma Supplement

§ 61 Nachmagistrierung

Abschnitt XII: Ungültigkeit der Magisterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 62 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 63 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 64 Einsprüche und Widersprüche

Abschnitt XIII: Schlussbestimmungen

§ 65 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

AT	Altes Testament
CP	Creditpoints
ECTS	European Credit Transfer System
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
GK	Grundkurs
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 01. Februar 2017 (GVBl. I, S. 18)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999
KG	Kirchen- und Theologiegeschichte (Historische Theologie)
KW	Kulturwissenschaft
Lv	Lehrveranstaltung
NT	Neues Testament
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014
PS	Proseminar
PT	Praktische Theologie
RP	Religionspädagogik
RPh	Religionsphilosophie
RW	Religionswissenschaft
S	Seminar
ST	Systematische Theologie

SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums

(1) Diese Ordnung regelt das Studium, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Sie gilt in Verbindung mit den in Abs. 3 genannten Rahmenordnungen des Evangelisch-theologischen Fakultätentags und der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Gleichzeitig regelt diese Ordnung das Studium und die Zwischenprüfung für Studierende mit dem Abschlussziel „Erste Theologische Prüfung“ in einer der Gliedkirchen der EKD. Die § 47 bis § 60 dieser Ordnung finden keine Anwendung für Studierende mit Abschlussziel „Erste Theologische Prüfung“, sofern die jeweilige geltende Prüfungsordnung einer Gliedkirche der EKD nicht andere Regelungen trifft.

(3) Für die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gelten die vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag beschlossenen Rahmenordnungen:

- die „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ in der Fassung vom 9.10.2010,
- die „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ in der Fassung vom 9.10.2010,
- die „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“ in der Fassung vom 14.10.2008 mit der Richtlinie für das Praktikum im Rahmen eines durch Module strukturierten Studiengangs Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae.

§ 2 Akademischer Grad

Nach der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ beziehungsweise „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.).

§ 3 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie beträgt 10 Semester. Die zum Erwerb der Sprachen erforderlichen Semester werden dabei nicht mitgerechnet. Das Magisterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Magisterstudiengangs sind gemäß § 11 insgesamt 300 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen. Dabei entfallen je 120 CP auf das Grundstudium und das Hauptstudium sowie 60 CP auf die Integrations- und Examensphase.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Der Fachbereich Evangelische Theologie stellt ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium einschließlich aller Modulprüfungen und der Magisterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Auslandsstudium

Es wird empfohlen, im Verlauf des Magisterstudiums nach Möglichkeit für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziel und Zweck des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums ist es, zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu gelangen. Studierende sollen mit den charakteristischen Methoden, wissenschaftlichen Hilfsmitteln und zentralen Problemstellungen der unterschiedlichen theologischen Fächer vertraut werden, die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubensüberlieferungen, religiösen sowie theologischen Gegenwartsfragen erwerben und zu eigenen Urteilen gelangen. Studierende sollen die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaften kritisch auseinanderzusetzen, Einblick in historische und zeitgenössische religiöse sowie christliche Lebenspraxis gewinnen und ihre Bedeutung für den persönlichen Lebensvollzug und für das gesellschaftliche Zusammenleben reflektieren.

Das Studium und die Prüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie und Religionspädagogik

sowie

- Religionswissenschaft und Religionsgeschichte
- Philosophie beziehungsweise Religionsphilosophie
- Kirchen- und Staatskirchenrecht.

Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Magisterstudium Evangelische Theologie schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Magisterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Magisterstudiums erreicht haben. Der Studiengang Evangelische Theologie qualifiziert bei entsprechender Prüfungsgestaltung (Erste Theologische Prüfung) für den Vorbereitungsdienst (Vikariat) bei den Gliedkirchen der EKD. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Evangelische Theologie sind weiterhin qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in vielen Bereichen, für die Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler geeignet sind. Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Diakonie, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. Es empfiehlt sich, durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium ein individuelles Interessenprofil auszubauen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu einem Wintersemester als auch zu einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Magisterstudiengang

(1) In den Magisterstudiengang Evangelische Theologie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie noch bestehen, zum Beispiel darf die Zwischen- oder Abschlussprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(3) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Magisterstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß § 25 vorzulegen.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind in § 39, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind in § 48 geregelt.

(5) Sofern für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

(6) Der Magisterstudiengang Evangelische Theologie setzt weiterhin Kenntnisse in Latein (Latinum), Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum) voraus. Sie werden entweder durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung nachgewiesen. Näheres regelt die „Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für die Studiengänge Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien) am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ vom 31. Januar 2018; abzurufen unter: https://www.uni-frankfurt.de/70936766/Sprachpruefungen_FB06_2018-03-20.pdf. Die Sprachkenntnisse sind zum Abschluss einzelner Module (AT 1, NT 1, KG 1) beziehungsweise zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen nachzuweisen; nähere Angaben finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(7) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse empfohlen, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(8) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Magisterstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß § 25 und § 26 vorzulegen.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 8 Studienaufbau; Modularisierung

(1) Das Magisterstudium Evangelische Theologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Das Magisterstudium Evangelische Theologie gliedert sich in Grundstudium, Hauptstudium sowie Integrations- und Examensphase. Für den Übergang zwischen diesen Studienphasen gelten folgende Regelungen:

- a) Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) absolviert werden. Einzelne Veranstaltungen des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden. Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus.
- b) Studien- und Prüfungsleistungen der Examens- und Integrationsphase können erst nach erfolgreichem Abschluss des Hauptstudiums absolviert werden. Über den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Weiterhin ist im Magisterstudium Evangelische Theologie ein Optionalmodul enthalten, bei dem frei aus den Studienangeboten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewählt werden kann.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienabschnitten, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 11 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für das Magisterstudium Evangelische Theologie folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Grundstudium	PF/WP	120	
Propädeutik / Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (PRO)	PF	8	
Basismodul Altes Testament (AT 1)	PF	10	
Basismodul Neues Testament (NT 1)	PF	10	
Basismodul Kirchengeschichte (KG 1)	PF	10	
Basismodul Systematische Theologie (ST 1)	PF	11	
Basismodul Praktische (PT 1)	PF	11	
Gemeindepraktikum (PRAKT 1)	PF	8	
Interdisziplinäres Basismodul (INT 1)	PF	12	
Bibelkunde (Bk)	PF	8	
Altes Testament / Neues Testament (AT/NT 1)	WP	12	<i>Modulinterne Wahlpflicht durch Wahl der Prüfungsdisziplin.</i>
Kirchengeschichte / Religionswissenschaft (KG/RW 1)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 2 aus 3 Modulen</i>
Systematische Theologie / (Jüdische) Religionsphilosophie (ST/RPh/JRPh 1)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 2 aus 3 Modulen</i>
Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik (PT/RP 1)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 2 aus 3 Modulen</i>

Hauptstudium	PF/WP	120	
Aufbaumodul Altes Testament (AT 2)	PF	10	
Aufbaumodul Neues Testament (NT 2)	PF	10	
Aufbaumodul Kirchengeschichte (KG 2)	PF	10	
Aufbaumodul Systematische Theologie (ST 2)	PF	10	
Aufbaumodul Praktische Theologie (PT 2)	PF	11	
Modul Religions- und Gemeindepädagogik (RP)	PF	9	
Modul Philosophie (Phil)	PF	10	
Interdisziplinäres Aufbaumodul (INT 2)	PF	10	
Altes Testament / Neues Testament (AT/NT 2)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 4 aus 7 Modulen</i>
Kirchengeschichte / Religionswissenschaft (KG/RW 2)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 4 aus 7 Modulen</i>
Systematische Theologie / (Jüdische) Religionsphilosophie (ST/RPh/JRPh 2)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 4 aus 7 Modulen</i>
Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik (PT/RP 2)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 4 aus 7 Modulen</i>
Grenzgebiete der Theologie (GGT)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 4 aus 7 Modulen</i>
Optionalmodul (OPM)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 4 aus 7 Modulen</i>
Gemeindepraktikum oder Arbeitsweltpraktikum (PRAKT 2)	WP	10	<i>Wahlpflicht: 4 aus 7 Modulen</i>
Integrations- und Magisterphase	PF	60	
Integrations- und Examensmodul (Ex Ma)	PF	20	
Integrationsmodul Altes Testament / Neues Testament 1 (Ex AT/NT 1)	PF	10	
Integrationsmodul Kirchengeschichte / Systematische Theologie 1 (Ex KG/ST 1)	PF	9	
Integrationsmodul Praktische Theologie (Ex PT)	PF	9	
Integrationsmodul Altes Testament / Neues Testament 2 (Ex AT/NT 2)	PF	6	
Integrationsmodul Kirchengeschichte / Systematische Theologie 2 (Ex KG/ST 2)	PF	6	
Summe		300	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen im Hauptstudium kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 14(2) findet Anwendung.

(6) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Magisterstudiengangs Evangelische Theologie nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Zusatzmodule können auf Antrag zusätzlich ausgewiesen werden. Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Noten für die Zwischen- und Magisterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 9 Praxismodule

(1) Im Magisterstudiengang Evangelische Theologie ist ein verpflichtendes Praxismodul in Form eines Gemeindepraktikums im Grundstudium (PRAKT 1) vorgesehen. Optional kann ein weiteres Praxismodul (PRAKT 2) in Form eines weiteren Gemeindepraktikums oder eines Arbeitsweltpraktikums im Hauptstudium absolviert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 10 Modulbeschreibungen

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den zehensemestrigen Magisterstudiengang Evangelische Theologie sind 300 CP nachzuweisen.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktkonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die, durch die Evaluierung ermittelte, Arbeitsbelastung angepasst.

§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Die Lehrveranstaltungen im Magisterstudiengang Evangelische Theologie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen durch Vortrag. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Proseminar/Seminar/Grundkurs: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge; Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussions-techniken;
- d) Gemeindepraktikum: Reflexion und erprobende Teilhabe an der Berufspraxis in einem Feld kirchlichen Handelns unter Anleitung vor Ort, sachlich verbunden mit einer universitären Lehrveranstaltung bzw. einem Reflexionsgespräch, die theologische Praxisreflexionen fachlich und methodisch anleiten und begleiten;
- e) Arbeitsweltpraktikum: Reflexion und erprobende Teilhabe an der Berufspraxis in einem selbstgewählten Feld professionellen Handelns außerhalb der Hochschule, sachlich verbunden mit einer universitären Lehrveranstaltung bzw. einem Reflexionsgespräch, die theologische Praxisreflexionen fachlich und methodisch anleiten und begleiten;
- f) Repetitorium: Erarbeitung, Vertiefung und Wiederholung wissenschaftlicher Erkenntnisse und aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge; Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken, Integration fachdisziplinärer Fragestellungen in übergreifende theologische Perspektiven sowie Vorbereitung zu Examensprüfungen;

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die jeweiligen Lehrenden überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

(5) Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft die akademische Leitung auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichsrates ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass dieje-

nigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldet, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(6) Abs. (4) und (5) finden keine Anwendung mehr, soweit eine universitätsweite Regelung vorhanden ist.

§ 13 Teilnahmenachweise

(1) Während des Studiums im Magisterstudiengang Evangelische Theologie sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 22 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Arbeitsweltpraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Die als Anlage 1 angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Magisterstudiengang Evangelische Theologie im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind; abzurufen unter: https://www.uni-frankfurt.de/49075421/pfarramt_magister.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des theologischen Lehrangebots sowie des Angebots zu Sprachkursen in Hebräisch, Griechisch und Latein. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie des Fachbereichs Evangelische Theologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Magisterstudiengangs Evangelische Theologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie wahr. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);

- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie bildet für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Magisterstudiengang Evangelische Theologie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 25, § 26 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote;
- die Entscheidungen zur Magisterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Magisterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sollen Prüfungsleistungen im Rahmen der Examens-/Integrationsphase für die Erste Theologische Prüfung einer Gliedkirche der EKD anerkannt werden, sind die Bestimmungen über Prüfungsberechtigungen der jeweiligen kirchlichen Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 53 Abs. 14 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Magisterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Prüfungszulassung beim Prüfungsamt einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Magisterprüfung, ein Theologisches Examen oder eine andere Abschlussprüfung im Fach Evangelische Theologie an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweili-

gen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder in denselben Fächern oder denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 7 Abs. 6.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Prüfungszulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(6) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(7) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen), die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(9) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfungen bestanden sind. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz, die Inanspruchnahme von Elternzeit, wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(11) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 21 Abs. 1.

§ 21 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 31 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 22 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 27 Abs. 7, § 30 Abs. 5, § 53 Abs. 13 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden [„nicht ausreichend“ (5,0)] gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Magisterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dies gilt insbesondere für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiengangs erbracht wurden, der die „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“ in der jeweils gültigen Fassung voraussetzt. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleis-

tungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Magisterstudiengangs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module PRAKT 1 und PRAKT 2. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 27 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- *Directed studies*;
- Kolloquien.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht

– auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 28 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die oder der Studierende über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

(7) Einzelne Module können mit *directed studies* abgeschlossen werden. Mit *directed studies* soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, einzelne Fragestellungen aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten bzw. zu reflektieren. *Directed studies* schließen an eine von der oder dem Studierenden gewählte Lehrveranstaltung des Moduls an. Die oder der Studierende erbringt im Rahmen der *directed studies* kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Rezension, Portfolio etc.) im Umfang von höchstens 5 Seiten. Diese werden im Einzel- oder Kleingruppengespräch mit der oder dem Prüfenden in Form einer mündlichen Prüfung besprochen.

§ 29 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen

Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 und § 23.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten i.d.R. 90 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-

Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 63. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 30 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 27 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 29 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 31 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen

		Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. (3)	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch

das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(3) Das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Notenbekanntgabe innerhalb der Zwischenprüfung regelt § 43. Das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Notenbekanntgabe innerhalb der Magisterprüfungen regelt § 56

§ 33 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

§ 34 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 35 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 34 bleiben unberührt. Die Wiederholung von Modulprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung und Magisterprüfung regeln die § 43 und § 56.

(4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(5) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Magisterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(7) Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächst möglichem Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(9) Die Wiederholung der Modulprüfungen, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind, regelt § 44. Die Wiederholung der Modulprüfungen, die Bestandteil der Magisterprüfung sind, regelt § 56.

§ 36 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 35 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 23 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Zwischenprüfung

§ 37 Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 CP) ab. Durch sie soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der theologischen Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 38 Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung sollte am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Frist verlängert sich um bis zu drei Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) während des Studiums nachzuholen sind.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Prüfungstermine werden zusammen mit den Meldefristen nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 7 und Abs. 8 bekannt gegeben.

(4) Die oder der Studierende muss mindestens für das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 39 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

- einer evangelischen Kirche oder einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK angehört; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
- an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat (nachgewiesen durch die Teilnahme an einer individuellen Studienberatung oder an einer Orientierungsveranstaltung),
- die erforderlichen Sprachprüfungen entsprechend § 7 Abs. 6 abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
- alle Pflichtmodule mit Ausnahme des interdisziplinären Basismoduls abgeschlossen hat,
- alle Wahlpflichtmodule mit Ausnahme des Moduls AT/NT 1 abgeschlossen hat,
- zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erworben hat, die in der Regel auf Proseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form (Umfang: 5 CP) beruhen,
- die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,
- ein Praktikum abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, sofern diese nicht schon bei der Erstmeldung gemäß § 20 Abs. 1 vorgelegt wurden,
- eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll.

§ 40 Zulassungsverfahren

(1) Über das Gesuch auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in § 39 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen gemäß § 39 Abs. 2 unvollständig sind oder
- die oder der Studierende die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- die oder der Studierende sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden universitären oder kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 41 Gegenstände und Fächer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem theologischen Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach kann durch das theologische Fach Systematische Theologie oder Praktische Theologie nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden.

§ 42 Aufbau und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden in Form von Modulabschlussprüfungen zu den Modulen KG 1, INT 1 und AT/NT 1 abgelegt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind:

- eine Klausur (180 Minuten, 4 CP) in den Fächern Altes oder Neues Testament (im Anschluss an das Modul INT 1); in der Klausur sind der oder dem Studierenden drei Themen zur Auswahl zu stellen, aus dem der oder die Studierende eines zur Bearbeitung auswählt, § 41 Abs. 3 bleibt unberührt;
- eine mündliche Prüfung (20 Minuten, 4 CP) in den Fächern Altes oder Neues Testament (im Anschluss an ein Wahlpflichtmodul AT/NT 1); die mündliche Prüfung wird in dem Fach, welches nicht Gegenstand der Klausur ist, abgelegt;
- eine (vorgezogene) mündliche Prüfung (20 Minuten, 3 CP) oder eine Proseminararbeit (3 CP) im Fach Kirchengeschichte im Anschluss an eine Lehrveranstaltung im Modul KG 1.

(3) Die Bestimmungen des § 41(3) bleiben davon unberührt. Eine der Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann daher auch in einem nicht-exegetischen Fach abgelegt werden.

(4) Die vorgezogene Prüfungsleistung nach Abs. 2 Nr. 3 muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden.

(5) Abweichend von § 30 Abs. 6 ist die Klausur im Rahmen der Zwischenprüfung von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Klausur durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Klausur entsprechend § 31 Abs. 5 festgesetzt. Die Klausur wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Klausur als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 31 Abs. 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 oder § 23 findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 43 Bewertung und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten erfolgt nach § 31.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (5 Notenpunkte) bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird als arithmetisches Mittel der drei Prüfungsleistungen gemäß § 31 Abs. 6 ermittelt.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die oder der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs-

leistungen und deren Notenpunkte sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 44 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Nichteinhaltung der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Anmeldung zur Wiederholung der Zwischenprüfung erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Die § 39 und § 40 gelten analog.

§ 45 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, das heißt möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Notenpunkte und die Gesamtnote (Notenpunkte, Bewertung, Note) enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung nennt die Fächer der Zwischenprüfung, die jeweiligen Bewertungen sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung ergibt sich nach § 31 Abs. 6.

(3) Das Zeugnis nennt außerdem die Note für die Prüfung in Bibelkunde (Modulabschlussprüfung des Moduls Bibelkunde). Die Note für die Prüfung in Bibelkunde wird nicht für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

§ 46 Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung wird ein Beratungsgespräch empfohlen. Gegenstand sind die weitere Studiengestaltung, sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. Die Beratung kann entweder an einer studienberatenden Stelle der jeweiligen Gliedkirche der EKD oder bei der Studienfachberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt werden.

Abschnitt X: Magisterprüfung

Die § 47 bis §61 dieser Ordnung finden keine Anwendung für Studierende mit Abschlussziel „Erste Theologische Prüfung“, sofern die jeweilige geltende Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft.

§ 47 Zweck der Magisterprüfung

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie im Magisterstudiengang schließt mit der Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae ab. In ihr weist die oder der Studierende ihre oder seine Qualifikation als Theologin oder Theologe nach.

(2) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden in diesem fächer-

übergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorgezogen werden können.

(3) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Rahmen ihrer oder seiner wissenschaftlichen Ausbildung hinreichende theoretische und praktische Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 48 Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Allgemeine Hochschulreife oder ein nach § 54 HHG als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie bestanden hat,
- einer evangelischen Kirche oder einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK angehört; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
- ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß dieser Ordnung oder einer gleichwertigen Ordnung, insbesondere den Abschluss des Hauptstudiums nachweisen kann,
- die letzten zwei Studiensemester vor Ablegen der Prüfung an der Goethe-Universität immatrikuliert war und insgesamt mindestens sechs Studiensemester an einer deutschen staatlichen Universität studiert hat,
- die mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft absolviert hat,
- das Philosophicum absolviert hat.

§ 49 Zulassungsverfahren

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Hauptstudiums hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Magisterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind insbesondere beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- Nachweise nach § 48;
- eine Erklärung darüber, in welchen Fächern Klausuren geschrieben werden sollen.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3)) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

- die oder der Studierende die in § 48 genannten Nachweise nicht erbringt;
- die oder der Studierende die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50 Fristen

(1) Die Magisterarbeit ist Zulassungsarbeit für die weiteren Prüfungsteile und kann nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums verfasst werden. Die Anmeldung zur Magisterarbeit erfolgt – unabhängig von der Anmeldung zur weiteren Prüfung – über das Prüfungsamt. Dieses teilt der oder dem Studierenden schriftlich das genaue Thema sowie den Abgabetermin mit. Zur Abfassung der Magisterarbeit stehen insgesamt 12 Wochen zur Verfügung. Diese Frist kann einmalig auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Attests beim Prüfungsausschuss um 4 Wochen verlängert werden. Weiteres regelt § 53.

(2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Magisterprüfung sind zugleich Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule. Die Klausuren finden im zeitlichen Zusammenhang mit den Veranstaltungen der Module Ex AT/NT 1, Ex KG/ST 1 und Ex PT statt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer in angemessener Frist bekannt.

§ 51 Gegenstände und Fächer der Magisterprüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung beziehungsweise der Prüfung zum/zur Magister/Magistra Theologiae sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ in der jeweils gültigen Fassung festzusetzen.

§ 52 Aufbau, Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) schriftliche Abschlussarbeit (Magisterarbeit) im Modul Ex Ma gemäß § 53,
- b) drei Abschlussklausuren in Auswahl aus den Modulen Ex AT/NT 1, Ex KG/ST 1 und Ex PT gemäß § 54
- c) fünf mündliche Abschlussprüfungen im Rahmen der Module Ex AT/NT 1, Ex KG/ST 1, Ex PT, Ex AT/NT 2 und Ex KG/ST 2 gemäß § 55.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung und Abschlussklausur in den Fachgebieten Altes Testament oder Neues Testament gilt zugleich als Modulprüfung des Moduls Ex AT/NT 1. Die Wahl des Prüfungsfachs Altes Testament oder Neues Testament für die jeweilige Prüfung erfolgt gemäß § 54 Abs. 1.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung und Abschlussklausur in den Fachgebieten Kirchengeschichte oder Systematische Theologie gelten in der Summe zugleich als Modulprüfung des Moduls Ex KG/ST 1. Die Wahl des Prüfungsfachs Kirchengeschichte oder Systematische Theologie für die jeweilige Prüfung erfolgt gemäß § 54 Abs. 1.

(4) Das Fach der mündlichen Abschlussprüfung in den Modulen Ex AT/NT 2 und Ex KG/ST 2 ergibt sich aus der Wahl der Fachs für die Abschlussklausuren gemäß § 54 Abs. 1.

(5) In der Regel werden die Prüfungsbestandteile/Einzelpfungen der Magisterabschlussprüfung in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge absolviert. Die Prüfungskommission kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsun-

fähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 53 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet zusammen mit einer Übung das gemeinsame Abschlussmodul EX Ma.
- (2) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die Magisterarbeit kann auch interdisziplinär in einem verwandten Fach angefertigt werden, insofern das Fach, aus welchem das Thema gewählt wird, einen Bezug zu den fünf klassischen Fachgebieten der Evangelischen Theologie aufweist.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit beträgt 18 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. Der Umfang der Magisterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.
- (4) Die Betreuung der Magisterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Magisterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Magisterarbeit erforderliche Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Magisterarbeit. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach § 19 Abs. 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Magisterarbeit bestellen.
- (5) Das Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Magisterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Magisterarbeit.
- (7) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Magisterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (8) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Magisterarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Magisterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Magisterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.
- (9) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden.

Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 10 Satz 3 ein neues Thema für die Magisterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(11) Die Magisterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(12) Die Magisterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und nach Möglichkeit in elektronischer Form einzureichen. Wird die Magisterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(13) Die Magisterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Magisterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Magisterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(14) Der Prüfungsausschuss leitet die Magisterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 31 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie angehören. Sollen Prüfungsleistungen im Rahmen der Examens-/Integrationsphase für die Erste Theologische Prüfung einer Gliedkirche der EKD anerkannt werden, sind die Bestimmungen über Prüfungsberechtigungen der jeweiligen kirchlichen Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

(15) Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Magisterarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Magisterarbeit entsprechend § 31(5) festgesetzt. Die Magisterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 31 Abs. 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 oder § 23 findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 54 Abschlussklausuren

(1) Abschlussklausuren sind Teil der Magisterabschlussprüfung und werden in drei der fünf Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie absolviert. Das Fach, aus dem das Thema der Magisterarbeit gewählt wurde, entfällt. Aus der Wahl der Klausurfächer ergibt sich das Fach für die Module Ex AT/NT 1 und Ex KG/ST 1.

(2) In jeder Klausur sind der oder dem Studierenden drei Themen zur Auswahl zu stellen, aus dem der oder die Studierende eines zur Bearbeitung auswählt. Die Themen müssen sich auf Grundwissen des jeweiligen Faches im Sinne der Stoffpläne beziehen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten. In den exegetischen Fächern verlängert sich diese um 60 Minuten zur Übersetzung eines hebräischen Textes aus dem Alten Testament bzw. eines griechischen Textes aus dem Neuen Testament, der in inhaltlichem Zusammenhang mit dem gestellten Thema steht.

(4) Einzig zugelassene Hilfsmittel werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannt. Die jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer können in Einzelfällen weitere Hilfsmittel benennen. Zugelassene Hilfsmittel sind i.d.R. durch die zu Prüfenden zur Prüfung mitzubringen. In Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt zugelassene Hilfsmittel bereitstellen. In den exegetischen Fächern ist in der Regel jeweils ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

(5) Die Abschlussklausur ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Abschlussklausur durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Abschlussklausur entsprechend § 31 Abs. 5 festgesetzt. Die Abschlussklausur wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Abschlussklausur als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 31 Abs. 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 oder § 23 findet Satz 1 keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 analog.

§ 55 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Mündliche Abschlussprüfungen sind Teil der Magisterabschlussprüfung und werden in den fünf Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie als Einzelprüfungen absolviert.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet. In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 25 Minuten. Die Prüfung wird jeweils vor Prüfungsberechtigten gemäß § 19 abgelegt.

(4) Vorgezogene mündliche Examensprüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 28 analog.

§ 56 Bewertung und Bestehen der Magisterprüfung; Wiederholung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der einzelnen Noten erfolgt nach den § 31 und § 57

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.

(3) Hat die oder der Studierende eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Prüfungsleistungen im Rahmen der Magisterprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, können einmal wieder-

holt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Nichteinhaltung der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(6) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Magisterprüfung wiederholt werden können.

(7) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Hat die oder der Studierende die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Notenpunkte sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 57 Ermittlung der Fachnoten und Berechnung der Gesamtnote

(1) Für die Abschlussnote der Magisterprüfung sind folgende Einzelnoten maßgeblich:

- a) die Note für die Magisterarbeit (Modulabschluss des Moduls Ex Ma)
- b) die Fachnoten für die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie, die sich unmittelbar aus den Modulabschlussprüfungen der Module Ex AT/NT 1, Ex KG/ST 1, Ex PT, Ex AT/NT 2 und Ex KG/ST 2 gemäß (2) ergeben,
- c) die Note für die Prüfung in Religionswissenschaft (Modulabschluss des Moduls INT 2)
- d) die Note für die Prüfung in Philosophie (Modulabschluss des Moduls Phil)

(2) Die Fachnoten in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie entsprechen den Noten der Modulprüfungen in den Modulen Ex AT/NT 1, Ex KG/ST 1, Ex PT, Ex AT/NT 2 und Ex KG/ST 2. Dabei wird in den Modulen Ex AT/NT 1, Ex KG/ST 1, Ex PT die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der mündlichen Prüfung und der Abschlussklausur berechnet.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten, wobei

- die Note der Magisterarbeit fünffach,
- die Fachnoten für die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie jeweils doppelt,
- die Noten für die Prüfungen in Religionswissenschaft und Philosophie jeweils einfach

gewertet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 56.

Abschnitt XI: Prüfungszeugnis; Magisterurkunde und Diploma Supplement

§ 58 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Prüfungsteile mit den Teilnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Benotete Studienleistungen und CP können auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung nennt die Einzelnoten nach § 57 Abs. 1 sowie die Gesamtnote nach § 57 Abs. 3.

(3) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(4) Bei einer Magister-Gesamtnote bis einschließlich 1,2 und ist weiterhin keine Fachnote schlechter als 2,0, lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(5) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 60 Abs. 2 aufgenommen.

§ 59 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 60 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 31 Abs. 6 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

§ 61 Nachmagistrierung

Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung in einer der Gliedkirchen der EKD verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie auf Antrag den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ beziehungsweise „Magister Theologiae“ (Nachmagistrierung), sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert war.

Abschnitt XII: Ungültigkeit der Magisterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 62 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur

Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 63 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Magisterarbeiten werden nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Magisterarbeiten ausgesondert.

§ 64 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XIII: Schlussbestimmungen

§ 65 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae / Erstes Theologisches Examen) vom 2. Mai 2012 - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 29. September 2014 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae / Erstes Theologisches Examen) ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae / Erstes Theologisches Examen) vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 2. Mai 2012 bis spätestens 31. März 2025 ablegen.

(4) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae / Erstes Theologisches Examen) immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 25 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 04.09.2019

Prof. Dr. Catherina Wenzel

Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Grundstudium (Pflichtmodule)

PRO (EvTh)	Propädeutik/Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 150 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Einführende Übersicht über theologische Themenfelder - Einblick in theologische Denkstrukturen und in die fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen - Einführung in theologische Diskurse, Theorien und Methoden - Phänomenbereiche kirchlicher Praxis, insbesondere im urbanen Umfeld - Entwicklung theologischer Problemstellungen und Implikationen anhand von Praxiserfahrungen - Elementare Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Vermittlung der grundlegenden Methoden 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Eigene religiöse Sozialisation und die Berufsmotivation reflektieren - Grundlegende Methoden wissenschaftlichen Arbeitens einüben - Studium theologischer Texte und Wahrnehmungen in der kirchlichen Praxis miteinander verknüpfen - Hermeneutische und fachwissenschaftliche Grundlagen theologischer Disziplinen kennen - Methoden der evangelisch-theologischen Disziplinen kennen - Elementare theologische Begriffe, Methoden und Modelle kennen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/ Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			mindestens einmal jährlich; Lv A und C im Wechsel, Lv B jedes Semester		
Dauer des Moduls			Zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A, B und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Seminar, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt												
				unbenoteter Bericht zum Praxisprojekt (10-15 Seiten) mit anschließendem Reflexionsgespräch in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A												
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)												
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
A. Praxisprojekt	S	2	2	X												
B. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2	2	X												
C. Theologische Propädeutik	S	2	2	X												
Modulprüfung			2	X												
Summe		6	8													

AT (EvTh)	1	Basismodul Altes Testament	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
				Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament - Grundlagen der Sprachstrukturen alttestamentlicher Texte - Grundfragen der biblischen Hermeneutik - Methoden der Bibelwissenschaften - Kultur- und Religionsgeschichtliche Grundfragen - Grundzüge der Geschichte und Lebenswelten sowie Produktions- und Rezeptionsbedingungen alttestamentlicher Texte und Traditionen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz - Grundkenntnisse zu Schriften, Exegese und Theologie des Alten Testaments 						
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
<ul style="list-style-type: none"> - Hermeneutische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen kennen und verstehen - Methoden der alttestamentlichen Wissenschaft kennen, verstehen und exemplarisch anwenden - Enzyklopädien und Lebenswelten alttestamentlicher Texte kennen - Erworbene Sprachkompetenz an alttestamentlichen Schriften anwenden - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle kennen und verstehen - Forschungspositionen kennen und verstehen - Erwerb kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen in Bezug auf ein alttestamentlich fundiertes, theologisches Denken 						
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
Lv A setzt den Nachweis über Hebräischkenntnisse gemäß § 7,6 voraus.						
Empfohlene Voraussetzungen						
keine						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				keine		
Häufigkeit des Angebots				mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls				zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C		
Leistungsnachweise				keine		
Lehr- / Lernformen				Proseminar, Vorlesung, Seminar/Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Proseminararbeit (15-20 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Einführung in die exegetischen Methoden des Alten Testaments	PS	2	3	X										
B. Einführung in das Alte Testament	VL	2	2	X										
C. Weitere Lehrveranstaltung Altes Testament oder Hebräische Lektüre	S/Ü	2	2	X										
Modulprüfung			3	X										
Summe		6	10											

NT I (EvTh)	Basismodul Neues Testament	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament - Grundlagen der Sprachstrukturen neutestamentlicher Texte - Grundfragen der biblischen Hermeneutik - Methoden der Bibelwissenschaften - Kultur- und Religionsgeschichtliche Grundfragen - Grundzüge der Geschichte und Lebenswelten sowie Produktions- und Rezeptionsbedingungen neutestamentlicher Texte und Traditionen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz - Grundkenntnisse zu Schriften, Exegese und Theologie des Neuen Testaments 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Hermeneutische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen kennen und verstehen - Methoden der neutestamentlichen Wissenschaft kennen, verstehen und exemplarisch anwenden - Enzyklopädien und Lebenswelten neutestamentlicher Texte kennen - Erworbene Sprachkompetenz an neutestamentlichen Schriften anwenden - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle kennen und verstehen - Forschungspositionen kennen und verstehen - Erwerb kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen in Bezug auf ein neutestamentlich fundiertes, theologisches Denken 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Lv A setzt den Nachweis über Griechischkenntnisse gemäß § 7,6 voraus.					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Vorlesung, Seminar/Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Proseminararbeit (15-20 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A										
		LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Einführung in die exegetischen Methoden des Neuen Testaments	PS	2	3	X									
	B. Einführung in das Neue Testament	VL	2	2	X									
	C. Weitere Lehrveranstaltung Neues Testament oder Griechische Lektüre	S/Ü	2	2	X									
	Modulprüfung			3	X									
	Summe		6	10										

KG 1 (EvTh)	Basismodul schichte	Kirchenge-	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
				Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die wissenschaftliche Arbeit an historischen Quellen, auch im interdisziplinären Austausch mit anderen historisch arbeitenden Disziplinen - Methoden der Kirchengeschichte - Überblick zu aktuellen kirchen- und dogmengeschichtlichen Diskursen - Konkretisierungen kirchengeschichtlicher Problemstellungen aus Geschichte und Gegenwart - Vergleichende Methoden, Diskurs um Kirchen- und Christentumsgeschichte - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz 						
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
<ul style="list-style-type: none"> - Hermeneutische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen kennen und verstehen - Methoden der Kirchengeschichte kennen, verstehen und exemplarisch anwenden - Enzyklopädien und Lebenswelten historischer Quellen kennen - Erworbene Sprachkompetenz an historischen Quellen anwenden - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle kennen und verstehen - Forschungspositionen kennen und verstehen - Erwerb kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen in Bezug auf ein kirchengeschichtlich fundiertes, theologisches Denken 						
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
Lv A setzt den Nachweis über das Latinum gemäß § 7,6 voraus.						
Empfohlene Voraussetzungen						
keine						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				keine		
Häufigkeit des Angebots				mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls				zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C		
Leistungsnachweise				keine		
Lehr- / Lernformen				Proseminar, Vorlesung, Seminar/Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Proseminararbeit (15-20 Seiten) oder Mdl. Prüfung (20min) in zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A gemäß § 42										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Theorien und Methoden der Kirchen- & Dogmengeschichte	PS	2	3			X								
B. Einführung in die Kirchengeschichte	VL	2	2			X								
C. Weitere Lehrveranstaltung Kirchengeschichte oder kirchenhistorische Quellenarbeit	S/Ü	2	2			X								
Modulprüfung			3			X								
Summe		6	10											

ST 1 (EvTh)	Basismodul Systematische Theologie	Pflichtmodul	11 CP (insg.) = 330 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 240 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse zu Inhalt und Struktur von Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie - Dogmengeschichte - Vertiefte Kenntnis mindestens eines systematisch-theologischen Entwurfs - Fachdidaktische Fragen der Systematischen Theologie - Konkretisierungen systematisch-theologischer Problemstellungen in Geschichte und Gegenwart - Methoden und Theorien Systematischer Theologie - Kenntnis klassischer und moderner Debatten innerhalb der Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie - Grundinformationen zu Inhalt und Struktur reformatorischer Dogmatik und Ethik 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Hermeneutische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen kennen und verstehen - Methoden der Systematischen Theologie kennen, verstehen und exemplarisch anwenden - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle kennen und verstehen - Forschungspositionen kennen und verstehen - Erwerb kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen in Bezug auf ein systematisch-theologisch fundiertes, theologisches Denken 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Proseminar, Vorlesung, Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt											
				Proseminararbeit (15-20 Seiten) oder Mdl. Prüfung (20min) in zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A											
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)											
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
A. Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	X											
B. Einführung in die Ethik	VL	2	2	X											
C. Kernthemen der Dogmatik oder Kernthemen der Ethik	S	2	3	X											
Modulprüfung			3	X											
Summe		6	11												

PT 1 (EvTh)	Basismodul Theologie	Praktische	Pflichtmodul	11 CP (insg.) = 330 h		6 SWS
				Kontaktstudium	Selbststudium	
				6 SWS / 90 h	240 h	
Inhalte						
	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die wissenschaftliche Arbeit der Praktischen Theologie - Grundlagen der Sprachstrukturen homiletischen Arbeitens - Grundfragen der Praktischen Theologie - Methoden der Praktischen Theologie - Kulturwissenschaftliche Grundfragen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz - Grundkenntnisse zu Handlungsfeldern der Praktischen Theologie - Grundkenntnisse der Homiletik 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
	<ul style="list-style-type: none"> - Hermeneutische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen kennen und verstehen - Methoden der Praktischen Theologie kennen, verstehen und exemplarisch anwenden - Enzyklopädien und Lebenswelten praktisch-theologischer Entwürfe kennen - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle kennen und verstehen - Praktisch-theologische Positionen argumentativ entfalten - Forschungspositionen kennen und verstehen - Erwerb kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Erwerb kritisch reflektierter Grundorientierungen in Bezug auf ein praktisch-theologisch fundiertes, theologisches Denken 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
	keine					
Empfohlene Voraussetzungen						
	keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				keine		
Häufigkeit des Angebots				mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls				zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und B		
Leistungsnachweise				keine		
Lehr- / Lernformen				Proseminar, Vorlesung		
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt												
				Proseminararbeit (15-20 Seiten) oder Mdl. Prüfung (20min) in zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A												
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)												
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
A. Einführung in die Homiletik	PS	2	3	X												
B. Einführung in die Religionspädagogik	PS	2	3	X												
C. Einführung in die Praktische Theologie	VL	2	2	X												
Modulprüfung			3	X												
Summe		6	11													

PRAKT 1 (EvTh)	Gemeindepraktikum	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h	
			Kontaktstudium	Selbststudium
			-	240 h
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> - Theologische Implikationen gemeindlicher oder arbeitsweltlicher Praxis; Praxis als theologisches Thema - Sozial-, professions- und handlungstheoretische Modelle der Praxiserschließung - Religiöse Biographie und theologische Bildung im Horizont kirchlicher oder außerkirchlicher Professionen und Berufe - Theologische Perspektiven auf ökonomische und berufsbezogene Theorien - Theologisch-lebensweltorientierte Analyse beruflicher Kontexte 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<ul style="list-style-type: none"> - Kirchliche/berufsfeldspezifische Praxis unter Variation und Reflexion der eigenen Beobachtungs- und Beteiligungsrollen wahrnehmen und theologisch erschließen - Theorie-Praxis-Reflexionen in Bezug auf die begleitete Erprobung professions-/berufsspezifischen Handelns vollziehen - Berufsfeldspezifische, z.B. sozioethische, kultur- oder religionstheoretische Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in Bezug setzen - Berufsbezogene und gesellschaftliche Implikationen arbeitsweltbezogener Theorie-Praxis-Reflexionen formulieren 				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
keine				
Hinweis				
<p>Das Gemeindepraktikum wird verantwortet und betreut durch den Fachbereich Evangelische Theologie in Kooperation mit Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Genauere Informationen zur Anmeldung und Vergabe der Praktikumsplätze entnehmen Sie der Website des Fachbereichs</p> <p>Es ist ebenso möglich das Praktikum nach den Bestimmungen einer anderen Gliedkirche der EKD zu absolvieren und sich dieses bei vorliegender Gleichwertigkeit für das Modul PRAKT 1 anrechnen zu lassen.</p>				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine	
Häufigkeit des Angebots			mindestens einmal jährlich	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme	
Leistungsnachweise			keine	
Lehr- / Lernformen			Praktikum	
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch	

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt													
				unbenoteter Bericht zum Praktikum (10-15 Seiten) mit anschließendem Reflexionsgespräch in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A													
		LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)												
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
A.	Gemeindepraktikum (4-6wöchig)	PRAKT		6				X									
	Modulprüfung			2				X									
	Summe			8													

INT (EvTh)	1	Interdisziplinäres Basismodul	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		6 SWS
				Kontaktstudium	Selbststudium	
				6 SWS / 90 h	270 h	
Inhalte						
				<ul style="list-style-type: none"> - Interdisziplinäre Problemstellungen zwischen Theologie, Sozialwissenschaften, Religionstheorie, Religionswissenschaft und Religionsphilosophie - Theologische und religionsphilosophische Positionen insbesondere der christlichen und jüdischen Tradition - Erschließung kulturwissenschaftlicher Fachliteratur insbesondere im Blick auf christliche, jüdische und/oder islamische Kulturphänomene - Überblick über religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Religion und Forschungszugänge zu diesem Gegenstand - Einblick in Geschichte und Gegenwart von Religionen - Religionsvergleichende Methoden, Diskurs um die Religionsphänomenologie 		
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
				<ul style="list-style-type: none"> - Interreligiöse, interkonfessionelle und interkulturelle Kompetenz - Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu geistesgeschichtlichen Aspekten religiöser Traditionen - Einübung in komparative Fragestellungen im Blick auf Textüberlieferung und Gegenwartsbedeutung der Religionen - Erarbeitung kulturtheoretischer Fachliteratur - Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu kulturwissenschaftlichen Aspekten religiöser Traditionen - Einordnung theoretischer und methodischer religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven - Grundkenntnisse der Religionsgeschichte und des Religionsvergleichs - Wahrnehmung religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven - Erlernen von Grundkenntnissen der Religionsgeschichte und des Religionsvergleichs 		
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
				Für die Zulassung zur Modulprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit Lv A gelten insbesondere die Bestimmungen zur Zwischenprüfung nach Abschnitt IX, § 37ff.		
Empfohlene Voraussetzungen						
				keine		
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				keine		
Häufigkeit des Angebots				mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls				zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und B		
Leistungsnachweise				keine		
Lehr- / Lernformen				Seminar, Proseminar, Vorlesung		
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Klausur (180min) in zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A gemäß § 42										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Altes Testament / Neues Testament oder Systematische Theologie / Praktische Theologie	S	2	3				X							
B. Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	PS	2	3				X							
C. Jüdische Religionsphilosophie	VL	2	2				X							
Modulprüfung			4				X							
Summe		6	12											

Bk (EvTh)	Bibelkunde	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			4 SWS / 60 h	180 h	
Inhalte					
	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Umfang des Alten und Neuen Testaments - Grobgliederung und Inhalt aller Bücher des Alten und Neuen Testaments - Detaillierte Kenntnisse von Aufbau und Inhalt von je einem Buch aus den Bereichen: Pentateuch; Prophetische Überlieferung; Dichtung/Weisheit - Detaillierte Kenntnisse von Aufbau und Inhalt von je einem Buch aus den Bereichen: Synoptiker; Johannesevangelium; Paulusbriefe; weitere Brieffliteratur/Offenbarung des Johannes - Fähigkeit, Inhalte aus den Bereichen Pentateuch; Prophetische Überlieferung; Dichtung/Weisheit; Synoptiker; Johannesevangelium; Paulusbriefe; weitere Brieffliteratur/Offenbarung des Johannes anschaulich wiederzugeben und paraphrasierend nachzuerzählen - Detaillierte Kenntnis von vier übergreifenden (gesamtbiblischen) Themenkomplexen - Fähigkeit, einen markanten alttestamentlichen Text und einen neutestamentlichen Text auszuwählen und in der Prüfung angemessen vorzutragen 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
	<ul style="list-style-type: none"> - Bibelkundliche Inhalte und Strukturen kennen - Bibelkundliche Grundfragen und Probleme verstehen - Bibelkundliches Wissen auf die berufliche Wirklichkeit anwenden 				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
	keine				
Empfohlene Voraussetzungen					
	keine				
Hinweis					
	Die mündliche Prüfung in diesem Modul wird i.d.R. von promovierten Prüferinnen und Prüfer abgenommen. Für die Prüfung gelten die „Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)“ in der Fassung vom 9.10.1999.				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Grundkurs		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung Bibelkunde („Biblicum“) (40min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A										
		LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Einführung in die Bibelwissenschaften	GK	4	4			X							
	Modulprüfung			4			X							
	Summe		4	8										

Grundstudium (Wahlpflichtmodule)

Es sind das Modul AT/NT 1 sowie zwei weitere Module (aus KG/RW 1, ST/RPh/JRPh 1 und PT/RP) zu wählen.

AT/NT 1 (EvTh)	Altes Testament / Neues Testament	Wahlpflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 270 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Exegetische Methoden und deren Anwendung - Schwerpunkte der israelitisch-jüdischen Literatur und Theologie - Probleme der Geschichte Israels und Judas - Schwerpunkte der Literatur und Theologien in neutestamentlicher Zeit - Probleme der Geschichte des frühen Christentums - Kultur- und Religionsgeschichte - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an biblischen Schriften anwenden und vertiefen - Fachwissenschaftliche Methoden anwenden und analysieren - Fachwissenschaftliche Begriffe und Modelle kennen, verstehen und analysieren - Forschungspositionen kennen, verstehen und beurteilen - Erwerb interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Kompetenzen anwenden - Grundfragen biblischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen - eigenständiger interpretatorischer Umgang mit Primär- und Sekundärquellen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
<p>Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Altes Testament / Neues Testament. Durch die Wahl der Veranstaltung A ergibt sich die theologische Disziplin für die Zwischenprüfung gemäß § 42.</p> <p>Die Schwerpunktsetzung innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Grundstudium hat keine Auswirkung auf die des Hauptstudiums.</p>					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Seminar, Vorlesung, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung (20min) in zeitlichen Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A gemäß § 42										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Altes Testament / Neues Testament / Systematische Theologie / Praktische Theologie	S	2	3				X							
B. Altes Testament / Neues Testament	VL	2	2				X							
C. Altes Testament / Neues Testament oder Hebräische / Griechische Lektüre	S/Ü	2	3				X							
Modulprüfung			4				X							
Summe		6	12											

KG/RW 1 (EvTh)	Kirchengeschichte / Reli- gionswissenschaft	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			6 SWS / 90 h	210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Kirchengeschichtliche und religionswissenschaftliche Methoden und deren Anwendung - Kultur- und Religionsgeschichte - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz - Überblick zu aktuellen kirchen- und dogmengeschichtlichen Diskursen, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Kirchen- und Dogmengeschichte sowie Forschungszugängen zu diesem Gegenstand - Überblick über religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Religion und Forschungszugängen zu diesem Gegenstand - Schwerpunkt in Geschichte und Gegenwart von Religionen - Vergleichende Methoden, Diskurs um die Kirchen- und Christentumsgeschichte, kulturwissenschaftliche Zugänge - Methoden aus anderen historisch arbeitenden Disziplinen 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an historischen Quellen anwenden und vertiefen - Fachwissenschaftliche Methoden anwenden und analysieren - Fachwissenschaftliche Begriffe und Modelle kennen, verstehen und analysieren - Forschungspositionen kennen, verstehen und beurteilen - Erwerb interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Kompetenzen anwenden - Grundfragen der Kirchengeschichte und Religionswissenschaft in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen - eigenständiger interpretatorischer Umgang mit Primär- und Sekundärquellen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Kirchengeschichte / Religionswissenschaft. Wird dieses Modul belegt, muss ein weiteres Modul (ST/RPh/JRPh 1 oder PT/RP 1) im Wahlpflichtbereich des Grundstudiums ausgewählt werden. Die Schwerpunktsetzung innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Grundstudium hat keine Auswirkung auf die des Hauptstudiums.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Seminar, Vorlesung, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Essay (5 Seiten) oder Klausur (90min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft	S	2	3			X								
B. Kirchengeschichte / Religionswissenschaft	VL	2	2			X								
C. Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft oder Grenzgebiete der Kirchengeschichte / Religionswissenschaft	S/Ü	2	3			X								
Modulprüfung			2			X								
Summe		6	10											

ST/RPh/JRPh 1 (EvTh)	Systematische Theologie / (Jüdische) Religionsphilosophie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Systematisch-theologische Methoden und deren Anwendung - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz - exemplarische Konkretisierungen dogmatischer und ethischer oder religionsphilosophischer Theoriebildungen und Problemstellungen aus Geschichte und Gegenwart - exemplarische Konkretisierungen religiöser und ethischer Traditionen, Theoriebildungen und Problemstellungen der jüdischen Religionsphilosophie aus Geschichte und Gegenwart - exemplarische Deutung der Zusammenhänge jüdischer und nichtjüdischer Religionsphilosophie und Ethik - Schwerpunkte dogmatischer und ethischer oder religionsphilosophischer Systembildungen und Detailprobleme - Grundfragen, Probleme und grundlegende Systementwürfe der jüdischen Religionsphilosophie und Ethik 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Methoden anwenden und analysieren - Fachwissenschaftliche Begriffe und Modelle kennen, verstehen und analysieren - Forschungspositionen kennen, verstehen und beurteilen - Erwerb interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Kompetenzen anwenden - Grundfragen der Systematischen Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen - eigenständiger interpretatorischer Umgang mit Primär- und Sekundärquellen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Systematische Theologie / (Jüdische) Religionsphilosophie. Wird dieses Modul belegt, muss ein weiteres Modul (KG/RW 1 oder PT/RP 1) im Wahlpflichtbereich des Grundstudiums ausgewählt werden. Die Schwerpunktsetzung innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Grundstudium hat keine Auswirkung auf die des Hauptstudiums.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Seminar, Vorlesung, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Essay (5 Seiten) oder Klausur (90min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdische Religionsphilosophie	S	2	3			X								
B. Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdische Religionsphilosophie	VL	2	2			X								
C. Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdische Religionsphilosophie oder Grenzgebiete der Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdischen Religionsphilosophie	S/Ü	2	3			X								
Modulprüfung			2			X								
Summe		6	10											

PT/RP (EvTh)	I	Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
				Kontaktstudium	Selbststudium	
				6 SWS / 90 h	210 h	
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Praktisch-theologische Methoden und deren Anwendung - Religionspädagogische Methoden und deren Anwendung - Problemfelder der Praktischen Theologie - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz - Zusammenhänge kirchlicher und allgemein religiöser Wirklichkeit im Blick auf Handlungsfelder der Praktischen Theologie - Exemplarische Problemstellungen aus einem der Bereiche Seelsorge/Kybernetik und Gemeindeaufbau, Homiletik und Liturgik, Kasualien, Gemeinde- und Pastoraltheologie und Religionspädagogik - Praktisch-theologisch anschlussfähige Perspektive der Kulturwissenschaft - Praktisch-theologische und religionspädagogische Grundbegriffe und Methoden 						
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an ausgewählten Schriften anwenden und vertiefen - Fachwissenschaftliche Methoden anwenden und analysieren - Fachwissenschaftliche Begriffe und Modelle kennen, verstehen und analysieren - Forschungspositionen kennen, verstehen und beurteilen - Erwerb interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Kompetenzen anwenden - Grundfragen der Praktischen Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen - eigenständiger interpretatorischer Umgang mit Primär- und Sekundärquellen 						
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
keine						
Empfohlene Voraussetzungen						
keine						
Hinweis						
Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik. Wird dieses Modul belegt, muss ein weiteres Modul (KG/RW 1 oder ST/RPh/JRPh 1) im Wahlpflichtbereich des Grundstudiums ausgewählt werden. Die Schwerpunktsetzung innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Grundstudium hat keine Auswirkung auf die des Hauptstudiums.						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine			
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester			
Dauer des Moduls			zwei Semester			
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und C			
Leistungsnachweise			keine			
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar, Übung			
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch			

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Essay (5 Seiten) oder Klausur (90min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Praktische Theologie / Religionspädagogik	S	2	3			X								
B. Praktische Theologie / Religionspädagogik	VL	2	2			X								
C. Praktische Theologie / Religionspädagogik oder Grenzgebiete der Praktischen Theologie / Religionspädagogik	S/Ü	2	3			X								
Modulprüfung			2			X								
Summe		6	10											

Hauptstudium (Pflichtmodule)

AT (EvTh)	2	Aufbaumodul Altes Testa- ment	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		4 (6) SWS
				Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240h	
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Positionen biblischer Hermeneutik - Methoden der Bibelwissenschaften - Kultur- und Religionsgeschichtliche Schwerpunkte - Schwerpunkte der Geschichte und Lebenswelten sowie Produktions- und Rezeptionsbedingungen alttestamentlicher Texte und Traditionen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz und Praxisrelevanz - Vertiefte Kenntnisse zu Schriften, Exegese und Theologie des Alten Testaments 						
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an alttestamentlichen Schriften vertiefen - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle exemplarisch anwenden und analysieren - Forschungspositionen beurteilen - Vertiefung kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Vertiefung einer kritisch reflektierten Grundorientierung in Bezug auf ein alttestamentlich fundiertes, theologisches Denken - Biblische Theologie in gesamttheologischer Perspektive anwenden und beurteilen 						
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2						
Empfohlene Voraussetzungen						
keine						
Hinweise						
Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums ist in den Modulen AT 2 oder NT 2 eine Seminararbeit abzufassen. In dem Modul, in welchem keine Seminararbeit geschrieben wird, ist eine weitere Lehrveranstaltung (C) im Umfang von 3 CP zu besuchen und eine Klausur im Umfang von 2 CP (90min) in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Veranstaltung zu absolvieren.						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit für andere Studiengänge				keine		
Häufigkeit des Angebots				i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls				zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B (und Lv C)		
Leistungsnachweise				keine		
Lehr- / Lernformen				Vorlesung, Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Seminararbeit (25-30 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B (oder Klausur [90min] in zeitlichem Zusammenhang mit Veranstaltung C)										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Altes Testament	VL	2	2						X					
B. Altes Testament	S	2	3						X					
(C. Altes Testament)	(S/Ü)	(2)	(3)						X					
Modulprüfung			5 (2)						X					
Summe		4	10											

NT (EvTh)	2	Aufbaumodul Neues Testa- ment	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		4 (6) SWS
				Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240h	
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Positionen biblischer Hermeneutik - Methoden der Bibelwissenschaften - Kultur- und Religionsgeschichtliche Schwerpunkte - Schwerpunkte der Geschichte und Lebenswelten sowie Produktions- und Rezeptionsbedingungen neutestamentlicher Texte und Traditionen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz und Praxisrelevanz - Vertiefte Kenntnisse zu Schriften, Exegese und Theologie des Neuen Testaments 						
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an neutestamentlichen Schriften vertiefen - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle exemplarisch anwenden und analysieren - Forschungspositionen beurteilen - Vertiefung kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Vertiefung einer kritisch reflektierten Grundorientierung in Bezug auf ein neutestamentlich fundiertes, theologisches Denken - Biblische Theologie in gesamttheologischer Perspektive anwenden und beurteilen 						
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2						
Empfohlene Voraussetzungen						
keine						
Hinweise						
Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums ist in den Modulen NT 2 oder AT 2 eine Seminararbeit abzufassen. In dem Modul, in welchem keine Seminararbeit geschrieben wird, ist eine weitere Lehrveranstaltung (C) im Umfang von 3 CP zu besuchen und eine Klausur im Umfang von 2 CP (90min) in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Veranstaltung zu absolvieren.						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				keine		
Häufigkeit des Angebots				i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls				zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B (und Lv C)		
Leistungsnachweise				keine		
Lehr- / Lernformen				Vorlesung, Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Seminararbeit (25-30 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B (oder Klausur [90min] in zeitlichem Zusammenhang mit Veranstaltung C)										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Neues Testament	VL	2	2							X				
B. Neues Testament	S	2	3							X				
(C. Neues Testament)	(S/Ü)	(2)	(3)							X				
Modulprüfung			5 (2)							X				
Summe		4	10											

KG 2 (EvTh)	Aufbaumodul Kirchengeschichte	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Positionen kirchengeschichtlicher Hermeneutik - Methoden der Kirchengeschichte - Vertiefender Einblick in Geschichte und Gegenwart der Inanspruchnahme des Christlichen - Vergleichende Methoden, Diskurs um Kirchen- und Christentumsgeschichte - Methoden aus anderen historisch arbeitenden Disziplinen - Kultur- und religionsgeschichtliche Schwerpunkte - Schwerpunkte der Geschichte und Lebenswelten sowie Produktions- und Rezeptionsbedingungen historischer Quellen und Traditionen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz und Praxisrelevanz - Vertiefte Kenntnisse zu Schriften, Quellenarbeit der Kirchengeschichte 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an historischen Quellen vertiefen - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle exemplarisch anwenden und analysieren - Forschungspositionen beurteilen - Vertiefung kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Vertiefung einer kritisch reflektierten Grundorientierung in Bezug auf ein kirchengeschichtlich fundiertes, theologisches Denken - Kirchengeschichte in gesamttheologischer Perspektive anwenden und beurteilen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Seminararbeit (25-30 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B										
	IV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Kirchengeschichte	VL	2	2							X				
B. Kirchengeschichte	S	2	3							X				
Modulprüfung			5							X				
Summe		4	10											

ST (EvTh)	2	Aufbaumodul Systematische Theologie	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h							4 SWS			
				Kontaktstudium	Selbststudium									
				4 SWS / 60 h							240 h			
Inhalte														
		<ul style="list-style-type: none"> - Positionen systematisch-theologischer Hermeneutik - Methoden der Systematischen Theologie - Konkretisierungen dogmatischer und ethischer beziehungsweise religionsphilosophischer Theoriebildungen aus Geschichte und Gegenwart - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz und Praxisrelevanz - Vertiefte Kenntnisse zu Schriften und Positionen der Systematischen Theologie 												
Lernergebnisse / Kompetenzziele														
		<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle exemplarisch anwenden und analysieren - Forschungspositionen beurteilen - Vertiefung kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Vertiefung einer kritisch reflektierten Grundorientierung in Bezug auf ein systematisch-theologisch fundiertes, theologisches Denken - Systematische Theologie in gesamttheologischer Perspektive anwenden und beurteilen 												
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls														
		Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2												
Empfohlene Voraussetzungen														
		keine												
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06										
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				keine										
Häufigkeit des Angebots				i.d.R. jedes Semester										
Dauer des Moduls				zwei Semester										
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06										
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen														
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B										
Leistungsnachweise				keine										
Lehr- / Lernformen				Vorlesung, Seminar										
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch										
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Seminararbeit (25-30 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B										
					Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		A. Dogmatik / Ethik	VL	2	2					X				
		B. Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie	S	2	3					X				
		Modulprüfung			5					X				
		Summe		4	10									

PT (EvTh)	2	Aufbaumodul Theologie	Praktische	Pflichtmodul	11 CP (insg.) = 330 h		7 SWS
					Kontaktstudium	Selbststudium	
					7 SWS / 105 h	225 h	
Inhalte							
							<ul style="list-style-type: none"> - Positionen praktisch-theologischer Hermeneutik - Positionen der Predigttheorie und Liturgiewissenschaft - Gestaltungsformen von Predigt und Liturgie - Methoden der Praktischen Theologie - Kultur- und religionsgeschichtliche Schwerpunkte - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz und Praxisrelevanz - Vertiefte Kenntnisse zu Schriften und Positionen der Praktischen Theologie - Theoretische Erschließung eines exemplarischen kirchlichen Handlungsfeldes in praktisch-theologischer und kulturhermeneutischer Perspektive
Lernergebnisse / Kompetenzziele							
							<ul style="list-style-type: none"> - Die eigene Rolle im Predigtprozess und bei liturgischem Handeln wahrnehmen und reflektieren - Rede- und Gestaltungsformen von Predigt und Liturgie kennen, in theologischer und kommunikativer Perspektive reflektieren und in eigenen kreativen Vollzügen umsetzen - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle exemplarisch anwenden und analysieren - Forschungspositionen beurteilen - Mehrperspektivisch religiöse Aspekte der Gegenwartskultur interpretieren - Vertiefung kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Vertiefung einer kritisch reflektierten Grundorientierung in Bezug auf ein praktisch-theologisch fundiertes, theologisches Denken - Praktische Theologie in gesamttheologischer Perspektive anwenden und beurteilen
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls							
							Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2
Empfohlene Voraussetzungen							
							keine
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06			
Verwendbarkeit für andere Studiengänge				keine			
Häufigkeit des Angebots				i.d.R. jedes Semester			
Dauer des Moduls				zwei Semester			
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				siehe Website des Fachbereichs 06			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen							
Teilnahmenachweise				regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B und C			
Leistungsnachweise				keine			
Lehr- / Lernformen				Vorlesung, Seminar			
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch			

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Homiletisch-liturgische Seminararbeit – Predigtentwurf (20-25 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B										
	IV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Homiletik und Liturgik oder weiteres Handlungsfeld der Praktischen Theologie	VL	2	2								X			
B. Homiletik und Liturgik	S/Ü	3	3								X			
C. Weiteres Handlungsfeld der Praktischen Theologie	S/Ü	2	2								X			
Modulprüfung			4								X			
Summe		7	11											

RP (EvTh)	Aufbaumodul Religions- und Gemeindepädagogik	Pflichtmodul	9 CP (insg.) = 270 h		4 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			4 SWS / 60 h	210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Positionen religions- und gemeindepädagogischer Hermeneutik - Methoden der Religions- und Gemeindepädagogik - Kultur- und religionsgeschichtliche Schwerpunkte - Voraussetzungen, Inhalte und Ziele religiöser Bildung im Gespräch mit den Rechts-, Politik-, Kultur-, Erziehungs-, Religions- und Sozialwissenschaften - Didaktische und methodische Erschließung exegetischer, historischer, religionskundlicher, systematisch-theologischer, politischer etc. Unterrichtsthemen im Gespräch mit der Exegese, Kirchengeschichte, Religionswissenschaft, Systematischen Theologie, Politikdidaktik etc. - Schwerpunkte der Geschichte und Lebenswelten sowie Produktions- und Rezeptionsbedingungen religionspädagogischer und gemeindepädagogischer Texte und Traditionen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz und Praxisrelevanz 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle exemplarisch anwenden und analysieren - Forschungspositionen beurteilen - Kompetenz der interdisziplinären Erschließung zentraler Themen des christlichen Glaubens - Kompetenz zur interdisziplinären Auseinandersetzung mit anderen konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Lebens- und Denkformen - Mehrperspektivisch religiöse Aspekte der Gegenwartskultur interpretieren - Vertiefung kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Vertiefung einer kritisch reflektierten Grundorientierung in Bezug auf ein religions- und gemeindepädagogisch fundiertes, theologisches Denken - Religions- und Gemeindepädagogik in gesamttheologischer Perspektive anwenden und beurteilen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und B		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				religionspädagogische / fachdidaktische Seminararbeit – Unterrichtsentwurf (15-20 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B										
	IV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Religiöse Praxis in Schule und Gemeinde	S	2	3								X			
B. Unterrichtsgestaltung / Fach- didaktik	S	2	3								X			
Modulprüfung			3								X			
Summe		4	9											

Phil (EvTh)	Philosophie	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Positionen philosophischer Hermeneutik - Methoden der Philosophie - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz und Praxisrelevanz - Vertiefte Kenntnisse zu Schriften und Texten der Philosophie - Konkretisierungen philosophischer und religionsphilosophischer Theoriebildungen aus Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang von Theologie beziehungsweise Philosophie - Philosophische Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle exemplarisch anwenden und analysieren - Forschungspositionen beurteilen - Vertiefung kulturhermeneutischer und interdisziplinärer Kompetenzen - Erarbeitung philosophischer Systembildungen und Problemstellungen - Interdisziplinäre Verbindungen zwischen Theologie und Philosophie aufzeigen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
Die mündliche Prüfung in diesem Modul wird i.d.R. von promovierten Prüferinnen und Prüfer abgenommen. Für die Prüfung gelten die „Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum)“ in der Fassung vom 16.10.2004.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			mindestens einmal jährlich		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und B		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung „Philosophicum“ (20min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B.										
		IV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Philosophie / Religionsphilosophie	S	2	3								X		
	B. Philosophie / Religionsphilosophie	S	2	3								X		
	Modulprüfung			4								X		
	Summe		4	10										

INT (EvTh)	2	Interdisziplinäres Aufbaumodul	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		4 SWS
				Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h	
Inhalte						
<ul style="list-style-type: none"> - Interdisziplinäre Problemstellungen zwischen Theologie, Sozialwissenschaften und Kulturwissenschaften, Religionstheorie, Religionswissenschaft und Religionsphilosophie - Theologische und religionsphilosophische Positionen insbesondere der christlichen und jüdischen Tradition - Kenntnis kulturwissenschaftlicher Fachliteratur insbesondere im Blick auf christliche, jüdische und/oder islamische Kulturphänomene 						
Lernergebnisse / Kompetenzziele						
<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu geistesgeschichtlichen Aspekten religiöser Traditionen - Einübung in komparative Fragestellungen im Blick auf Textüberlieferung und Gegenwartsbedeutung der Religionen - Erarbeitung kulturtheoretischer Fachliteratur - Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu kulturwissenschaftlichen Aspekten religiöser Traditionen 						
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls						
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2						
Empfohlene Voraussetzungen						
keine						
Hinweis						
Die mündliche Prüfung in diesem Modul wird i.d.R. von promovierten Prüferinnen und Prüfer abgenommen. Für die Prüfung gelten die „Richtlinien für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie“ in der Fassung vom 9.10.2010.						
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine			
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester			
Dauer des Moduls			zwei Semester			
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen						
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A und B			
Leistungsnachweise			keine			
Lehr- / Lernformen			Seminar			
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch			

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung „Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie“ (20min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung B										
	IV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Altes Testament / Neues Testament / Kirchengeschichte / Systematische Theologie	S	2	3									X		
B. Religionswissenschaft	S	2	3									X		
Modulprüfung			4									X		
Summe		4	10											

Hauptstudium (Wahlpflichtmodule)

Es sind insgesamt vier Module (aus AT/NT 2, KG/RW 2, ST/RPh/JRPh 2, PT/RP 2, GGT, OPM, PRAKT 2) zu wählen.

AT/NT 2 (EvTh)	Altes Testament / Neues Testament	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte exegetische Methodenkenntnisse - Forschungsfragen zur Kultur- und Religionsgeschichte - Forschungsfragen zur israelitisch-jüdischen bzw. frühchristlichen Literatur und Theologie - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an biblischen Schriften vertiefen und evaluieren - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle verstehen und analysieren - Exegetische Forschungspositionen verstehen und beurteilen - Vertiefung interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Fragestellungen entwickeln und bewerten - Modelle biblischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Altes Testament / Neues Testament. Wird dieses Modul belegt, müssen drei weitere Module (KG/RW 2, ST/RPh/JRPh 2, PT/RP 2, GGT, OPM oder PRAKT 2) im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums ausgewählt werden.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung (15min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C. Die Mdl. Prüfung kann auch absolviert werden in Form von <i>directed studies</i> (5 Seiten) – mit anschließendem Reflexionsgespräch (15min).										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Altes Testament / Neues Testament	VL	2	2									X		
B. Altes Testament / Neues Testament	S	2	3									X		
C. Altes Testament / Neues Testament oder Grenzgebiete des Alten Testaments / Neuen Testaments	S/Ü	2	3									X		
Modulprüfung			2									X		
Summe		6	10											

KG/RW 2 (EvTh)	Kirchengeschichte / Religi- onswissenschaft	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte kirchengeschichtliche und religionswissenschaftliche Methodenkenntnisse - Forschungsfragen zur Kultur- und Religionsgeschichte - Forschungsfragen zu kirchengeschichtlicher und religionswissenschaftlicher Literatur und Quellen - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Erworbene Sprachkompetenz an historischen Quellen und ausgewählten Schriften vertiefen und evaluieren - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle verstehen und analysieren - Kirchengeschichtliche und religionswissenschaftliche Forschungspositionen verstehen und beurteilen - Vertiefung interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Fragestellungen entwickeln und bewerten - Kirchengeschichtliche und religionswissenschaftliche Modelle in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Kirchengeschichte / Religionswissenschaft. Wird dieses Modul belegt, müssen drei weitere Module (AT/NT 2, ST/RPh/JRPh 2, PT/RP 2, GGT, OPM oder PRAKT 2) im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums ausgewählt werden.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung (15min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C. Die Mdl. Prüfung kann auch absolviert werden in Form von directed studies (5 Seiten) – mit anschließendem Reflexionsgespräch (15min).										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Kirchengeschichte / Religionswissenschaft	VL	2	2									X		
B. Kirchengeschichte / Religionswissenschaft	S	2	3									X		
C. Kirchengeschichte / Religionswissenschaft oder Grenzgebiete der Kirchengeschichte / Religionswissenschaft	S/Ü	2	3									X		
Modulprüfung			2									X		
Summe		6	10											

ST/RPh/JRPh 2 (EvTh)	Systematische Theologie / (Jüdische) Religionsphilosophie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte systematisch-theologische und (jüdisch) religionsphilosophische Methodenkenntnisse - Forschungsfragen zur Kultur- und Religionsgeschichte - Forschungsfragen zu systematisch-theologischer Literatur - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz - Komparative Zugänge zu Themen jüdischer Religionsphilosophie und Ethik im Gespräch mit anderen religiösen und kulturellen Traditionen 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle verstehen und analysieren - Systematisch-theologische und (jüdische) religionsphilosophische Forschungspositionen verstehen und beurteilen - Vertiefung interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Fragestellungen entwickeln und bewerten - Systematisch-theologische und (jüdische) religionsphilosophische Modelle in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Systematische Theologie / (Jüdische) Religionsphilosophie. Wird dieses Modul belegt, müssen drei weitere Module (AT/NT 2, KG/RW 2, PT/RP 2, GGT, OPM oder PRAKT 2) im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums ausgewählt werden.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung (15min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C. Die Mdl. Prüfung kann auch absolviert werden in Form von directed studies (5 Seiten) – mit anschließendem Reflexionsgespräch (15min).										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdische Religionsphilosophie	VL	2	2									X		
B. Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdische Religionsphilosophie	S	2	3									X		
C. Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdische Religionsphilosophie oder Grenzgebiet der Dogmatik / Ethik / Religionsphilosophie / Jüdischen Religionsphilosophie	S/Ü	2	3									X		
Modulprüfung			2									X		
Summe		6	10											

PT/RP 2 (EvTh)	Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium	Selbststudium	
			6 SWS / 90 h	210 h	
Inhalte					
	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfelder der Praktischen Theologie, Religions- und Gemeindepädagogik - Vertiefte praktisch-theologische Methodenkenntnisse - Forschungsfragen zur Kultur- und Religionsgeschichte - Forschungsfragen zu praktisch-theologischer Literatur und anderen Medien - Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragen in ihrer Interdependenz 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
	<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle verstehen und analysieren - Praktisch-theologische und religionspädagogische Forschungspositionen verstehen und beurteilen - Vertiefung interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Fragestellungen entwickeln und bewerten - Praktisch-theologische und religionspädagogische Modelle in gesamttheologischer Perspektive analysieren und beurteilen 				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
	Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2				
Empfohlene Voraussetzungen					
	keine				
Hinweis					
	Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik. Wird dieses Modul belegt, müssen drei weitere Module (AT/NT 2, KG/RW 2, ST/RPh/JRPh 2, GGT, OPM oder PRAKT 2) im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums ausgewählt werden.				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung (15min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C. Die Mdl. Prüfung kann auch absolviert werden in Form von directed studies (5 Seiten) – mit anschließendem Reflexionsgespräch (15min).										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Praktische Theologie / Religionspädagogik	VL	2	2									X		
B. Praktische Theologie / Religionspädagogik	S	2	3									X		
C. Praktische Theologie / Religionspädagogik oder Grenzgebiete der Praktischen Theologie / Religionspädagogik	S/Ü	2	3									X		
Modulprüfung			2									X		
Summe		6	10											

GGT (EvTh)	Grenzgebiete der Theologie	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung sowie exemplarische Vertiefung in "Grenzgebieten der Theologie", insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenrecht - Kirchenmusik und Hymnologie - (Biblische) Archäologie - (Christliche) Publizistik; Rhetorik - Einblick in differierende theologische Denkstrukturen und in die fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen 					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Modelle verstehen und analysieren - Vertiefung interdisziplinärer Kompetenz - Kulturhermeneutische Fragestellungen entwickeln und bewerten 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
keine					
Hinweis					
Die Schwerpunktsetzung erfolgt in diesem Modul durch Wahl jeder einzelnen Veranstaltung. Das Modul insgesamt hat einen Schwerpunkt im Bereich der Grenzgebiete der Theologie. Wird dieses Modul belegt, müssen drei weitere Module (AT/NT 2, KG/RW 2, ST/RPh/JRPh 2, PT/RP 2, OPM oder PRAKT 2) im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums ausgewählt werden.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv B und C		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt										
				Mdl. Prüfung (15min) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung C. Die Mdl. Prüfung kann auch absolviert werden in Form von directed studies (5 Seiten) – mit anschließendem Reflexionsgespräch (15min).										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)										
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Grenzgebiete der Theologie	VL	2	2									X		
B. Grenzgebiete der Theologie	S	2	3									X		
C. Grenzgebiete der Theologie	S/Ü	2	3									X		
Modulprüfung			2									X		
Summe		6	10											

OPM (EvTh)	Optionalmodul	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS
			Kontaktstudium 6 SWS / 90 h	Selbststudium 210 h	
Inhalte					
Erweiterung theologischer Kenntnisse durch das Studium von anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Fähigkeit zur Einordnung der Theologie und ihr Verhältnis zu den anderen wissenschaftlichen Disziplinen; Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
Je nach Angebot bzw. Wahl und Maßgabe freier Plätze werden Veranstaltungen aus nicht-theologischen Fächern besucht, die den Grundlagen- oder Anwendungsbereich der Theologie sinnvoll erweitern und ergänzen. Infrage kommen insbesondere Veranstaltungen aus benachbarten Wissenschaften wie der Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Philosophie, Sprach- und Kulturwissenschaften und Psychologie.					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2					
Empfohlene Voraussetzungen					
Für dieses Modul bestimmt der Fachbereich Evangelische Theologie eine/n Modulbeauftragten, der bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen Unterstützung und Beratung anbietet.					
Hinweis					
Wird dieses Modul belegt, müssen drei weitere Module (AT/NT 2, KG/RW 2, ST/RPh/JRPh 2, PT/RP 2, GGT oder PRAKT 2) im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums ausgewählt werden.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine		
Häufigkeit des Angebots			abhängig vom jeweiligen Fachbereich bzw. Institut		
Dauer des Moduls			zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			abhängig vom jeweiligen Fachbereich bzw. Institut		
Leistungsnachweise			keine		
Lehr- / Lernformen			Veranstaltungen (Teilmodule) im Umfang von insgesamt 10 CP aus maximal zwei nicht-theologischen Fächern. Die Veranstaltungen können sich inhaltlich aufeinander beziehen. Es können aber auch unabhängige Teilmodule besucht werden.		
Unterrichts- / Prüfungssprache			abhängig vom jeweiligen Fachbereich bzw. Institut		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
			Richtet sich nach den Bedingungen der Ordnung, in deren Rahmen die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul angeboten wird.		

PRAKT 2 (EvTh)	Gemeindepraktikum oder Arbeitsweltpraktikum	Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h	
			Kontaktstudium -	Selbststudium 300 h
Inhalte				
<u>Gemeindepraktikum:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Theologische Implikationen gemeindlicher oder arbeitsweltlicher Praxis; Praxis als theologisches Thema - Sozial-, professions- und handlungstheoretische Modelle der Praxiserschließung - Religiöse Biographie und theologische Bildung im Horizont kirchlicher oder außerkirchlicher Professionen und Berufe - Theologische Perspektiven auf ökonomische und berufsbezogene Theorien - Theologisch-lebensweltorientierte Analyse beruflicher Kontexte <u>Arbeitsweltpraktikum:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Theologische Implikationen arbeitsweltlicher Praxis; Praxis als theologisches Thema - Sozial-, professions- und handlungstheoretische Modelle der Praxiserschließung - Religiöse Biographie und theologische Bildung im Horizont kirchlicher oder außerkirchlicher Professionen und Berufe - Theologische Perspektiven auf ökonomische und berufsbezogene Theorien - Theologisch-lebensweltorientierte Analyse beruflicher Kontexte 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<u>Gemeindepraktikum:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchliche/berufsfeldspezifische Praxis unter Variation und Reflexion der eigenen Beobachtungs- und Beteiligungsrollen wahrnehmen und theologisch erschließen - Theorie-Praxis-Reflexionen in Bezug auf die begleitete Erprobung professions-/berufsspezifischen Handelns vollziehen - Berufsfeldspezifische, z.B. sozialetische, kultur- oder religionstheoretische Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in Bezug setzen - Berufsbezogene und gesellschaftliche Implikationen arbeitsweltbezogener Theorie-Praxis-Reflexionen formulieren <u>Arbeitsweltpraktikum:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsfeldspezifische Praxis unter Variation und Reflexion der eigenen Beobachtungs- und Beteiligungsrollen wahrnehmen und theologisch erschließen - Theorie-Praxis-Reflexionen in Bezug auf die begleitete Erprobung professions-/berufsspezifischen Handelns vollziehen - Berufsfeldspezifische, z.B. sozialetische, kultur- oder religionstheoretische Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in Bezug setzen - Berufsbezogene und gesellschaftliche Implikationen arbeitsweltbezogener Theorie-Praxis-Reflexionen formulieren 				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 8 Abs. 2				
Empfohlene Voraussetzungen				
keine				
Hinweise				
<p>Das Gemeindepraktikum wird verantwortet und betreut durch den Fachbereich Evangelische Theologie in Kooperation mit Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Genauere Informationen zur Anmeldung und Vergabe der Praktikumsplätze entnehmen Sie der Website des Fachbereichs. Es ist ebenso möglich das Praktikum nach den Bestimmungen einer anderen Gliedkirche der EKD zu absolvieren und sich dieses bei vorliegender Gleichwertigkeit für das Modul PRAKT 2 anrechnen zu lassen.</p> <p>Der Platz für das Arbeitsweltpraktikum wird von dem oder der Studierenden eigenständig organisiert. Zur Beratung und Anerkennung stehen die Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs (siehe Website) zur Verfügung.</p> <p>Wird dieses Modul belegt, müssen drei weitere Module (AT/NT 2, KG/RW 2, ST/RPh/JRPh 2, PT/RP 2, GGT oder OPM) im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums ausgewählt werden.</p>				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine	

Häufigkeit des Angebots	i.d.R. jedes Semester													
Dauer des Moduls	zwei Semester													
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	siehe Website des Fachbereichs 06													
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen														
Teilnahmenachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme													
Leistungsnachweise	keine													
Lehr- / Lernformen	Praktikum													
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch													
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt													
	unbenoteter Praktikumsbericht (10-15 Seiten) mit anschließendem Reflexionsgespräch													
		LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Praktikum (4-6wöchig)	PRAKT		6							X			
	Modulprüfung			4							X			
	Summe			10										

Integrations- und Examensphase (Pflichtmodule)

Ex Ma (EvTh)	Integrations- und Examensmodul	Pflichtmodul	20 CP (insg.) = 600 h		2 SWS									
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 570 h										
Inhalte														
<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Erarbeitung eines Forschungsthemas und dessen schriftliche Darstellung in Form einer wissenschaftlichen Magisterarbeit 														
Lernergebnisse / Kompetenzziele														
<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden erarbeiten - Methoden der theologischen Disziplinen kennen, bewerten und reflektieren - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik kennen, bewerten und reflektieren 														
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls														
Abgeschlossenes Hauptstudium und Zulassung zur Magisterprüfung														
Empfohlene Voraussetzungen														
keine														
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06											
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine											
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester											
Dauer des Moduls			zwei Semester											
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06											
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen														
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A											
Leistungsnachweise			keine											
Lehr- / Lernformen			Übung											
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch											
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt											
			Magisterarbeit (40-60 Seiten) in zeitlichem Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A gemäß § 53											
		LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Integrationsveranstaltung	Ü	2	4									X	
	Modulprüfung			16									X	
	Summe			20										

Ex AT/NT 1 (EvTh)	Integrationsmodul Altes Testament / Neues Testament I	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h								2 SWS				
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h											
Inhalte															
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse alt- und neutestamentlicher theologischer Entwürfe aus Geschichte und Gegenwart - Vertiefte exegetische Methodenkenntnisse - Forschungsfragen zur Kultur- und Religionsgeschichte - Forschungsfragen zur israelitisch-jüdischen bzw. frühchristlichen Literatur und Theologie - Einblick in differierende theologische Denkstrukturen und in die fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen 															
Lernergebnisse / Kompetenzziele															
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Bibelwissenschaften kennen, bewerten und reflektieren - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik kennen, bewerten und reflektieren - Fachdisziplinen der Theologie in ihren Wechselbeziehungen wahrnehmen, verstehen und reflektieren 															
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls															
Abgeschlossenes Hauptstudium und Zulassung zur Magisterprüfung															
Empfohlene Voraussetzungen															
keine															
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06										
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					keine										
Häufigkeit des Angebots					i.d.R. jedes Semester										
Dauer des Moduls					zwei Semester										
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter					siehe Website des Fachbereichs 06										
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen															
Teilnahmenachweise					regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A										
Leistungsnachweise					keine										
Lehr- / Lernformen					Repetitorium										
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch										
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt										
					Mdl. Prüfung (25min; 3 CP) und Klausur (300min; 4 CP) in einem Fach (Altes Testament <i>oder</i> Neues Testament) im Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A gemäß § 54 und § 55										
			LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Repetitorium Altes Testament <i>oder</i> Repetitorium Neues Testament			Rep	2	3										X
Modulprüfung					3+4										X
Summe					10										

Ex KG/ST 1 (EvTh)	Integrationsmodul: Kirchengeschichte / Systematische Theologie 1	Pflichtmodul	9 CP (insg.) = 270 h		2 SWS								
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 240 h									
Inhalte													
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse kirchengeschichtlicher, systematisch-theologischer Entwürfe aus Geschichte und Gegenwart - Vertiefte disziplinspezifische Methodenkenntnisse - Einblick in differierende theologische Denkstrukturen und in die fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen 													
Lernergebnisse / Kompetenzziele													
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Kirchengeschichte, Systematischen Theologie und Praktischen Theologie kennen, bewerten und reflektieren - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik kennen, bewerten und reflektieren - Fachdisziplinen der Theologie in ihren Wechselbeziehungen wahrnehmen, verstehen und reflektieren 													
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls													
Abgeschlossenes Hauptstudium und Zulassung zur Magisterprüfung													
Empfohlene Voraussetzungen													
keine													
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06										
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine										
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester										
Dauer des Moduls			zwei Semester										
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06										
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen													
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A										
Leistungsnachweise			keine										
Lehr- / Lernformen			Repetitorium										
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch										
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt										
			Mdl. Prüfung (25min; 3 CP) und Klausur (240min; 3 CP) in einem Fach (Kirchengeschichte <i>oder</i> Systematische Theologie) im Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A gemäß § 54 und § 55										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Repetitorium Kirchengeschichte <i>oder</i> Repetitorium Systematische Theologie	Rep	2	3										X
Modulprüfung			3+3										X
Summe			9										

Ex (EvTh)	PT	Integrationsmodul: Praktische Theologie	Pflichtmodul	9 CP (insg.) = 270 h		2 SWS								
				Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 240 h									
Inhalte														
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse praktisch-theologischer Entwürfe aus Geschichte und Gegenwart - Vertiefte disziplinspezifische Methodenkenntnisse - Einblick in differierende theologische Denkstrukturen und in die fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen 														
Lernergebnisse / Kompetenzziele														
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Praktischen Theologie kennen, bewerten und reflektieren - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik kennen, bewerten und reflektieren - Fachdisziplin der Theologie in ihren Wechselbeziehungen wahrnehmen, verstehen und reflektieren 														
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls														
Abgeschlossenes Hauptstudium und Zulassung zur Magisterprüfung														
Empfohlene Voraussetzungen														
keine														
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06											
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine											
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester											
Dauer des Moduls			zwei Semester											
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06											
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen														
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A											
Leistungsnachweise			keine											
Lehr- / Lernformen			Repetitorium											
Unterrichts- / Prüfungssprache			deutsch											
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt											
			Mdl. Prüfung (25min; 3 CP) und Klausur (240min; 3 CP) im Zusammenhang mit Lehrveranstaltung A gemäß § 54 und § 55											
		LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Repetitorium Praktische Theologie	Rep	2	3										X
	Modulprüfung			3+3										X
	Summe			9										

Ex AT/NT 2 (EvTh)	Integrationsmodul: Altes Testament / Neues Testament 2	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h		2 SWS									
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 150 h										
Inhalte														
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse alt- und neutestamentlicher theologischer Entwürfe aus Geschichte und Gegenwart - Vertiefte exegetische Methodenkenntnisse - Forschungsfragen zur Kultur- und Religionsgeschichte - Forschungsfragen zur israelitisch-jüdischen bzw. frühchristlichen Literatur und Theologie - Einblick in differierende theologische Denkstrukturen und in die fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen 														
Lernergebnisse / Kompetenzziele														
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Bibelwissenschaften kennen, bewerten und reflektieren - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik kennen, bewerten und reflektieren - Fachdisziplinen der Theologie in ihren Wechselbeziehungen wahrnehmen, verstehen und reflektieren 														
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls														
Abgeschlossenes Hauptstudium und Zulassung zur Magisterprüfung														
Empfohlene Voraussetzungen														
keine														
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06											
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine											
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester											
Dauer des Moduls			zwei Semester											
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06											
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen														
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A											
Leistungsnachweise			keine											
Lehr- / Lernformen			Repetitorium											
Unterrichts- / Prüfungssprache			deutsch											
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt											
			Mdl. Prüfung (25min) in dem Fach (Altes Testament <i>oder</i> Neues Testament), in dem im Modul Ex AT/NT I keine mdl. Prüfung abgelegt wurde gemäß § 54 und § 55											
		LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Repetitorium Altes Testament <i>oder</i> Repetitorium Neues Testament	Rep	2	3										X
	Modulprüfung			3										X
	Summe			6										

Ex KG/ST 2 (EvTh)	Integrationsmodul: Kirchengeschichte / Systematische Theologie 2	Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h		2 SWS								
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 150 h									
Inhalte													
<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse kirchengeschichtlicher, systematisch-theologischer Entwürfe aus Geschichte und Gegenwart - Vertiefte disziplinspezifische Methodenkenntnisse - Einblick in differierende theologische Denkstrukturen und in die fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen 													
Lernergebnisse / Kompetenzziele													
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Kirchengeschichte, Systematischen Theologie und Praktischen Theologie kennen, bewerten und reflektieren - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik kennen, bewerten und reflektieren - Fachdisziplin der Theologie in ihren Wechselbeziehungen wahrnehmen, verstehen und reflektieren 													
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls													
Abgeschlossenes Hauptstudium und Zulassung zur Magisterprüfung													
Empfohlene Voraussetzungen													
keine													
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) / Fachbereich 06										
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			keine										
Häufigkeit des Angebots			i.d.R. jedes Semester										
Dauer des Moduls			zwei Semester										
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			siehe Website des Fachbereichs 06										
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen													
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Lv A										
Leistungsnachweise			keine										
Lehr- / Lernformen			Repetitorium										
Unterrichts- / Prüfungssprache			deutsch										
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt										
			Mdl. Prüfung (20min) in dem Fach (Kirchengeschichte <i>oder</i> Systematische Theologie), in dem im Modul Ex KG/ST 1 keine mdl Prüfung abgelegt wurde gemäß § 54 und § 55										
	LV-Form	SWS	CP	Semester (exemplarisch)									
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Repetitorium Kirchengeschichte <i>oder</i> Repetitorium Systematische Theologie	Rep	2	3										X
Modulprüfung			3										X
Summe			6										

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Der folgende exemplarische Studienverlaufsplan gilt für den Studienbeginn im Wintersemester.

Fachsemester	Titel des Moduls/der Veranstaltung	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Dauer (CP)	Modul-Nr.
Grundstudium					
1. und 2.	Propädeutik/Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	S, Ü	6	8	PRO
	Basismodul Altes Testament	PS, VL, S, Ü	6	10	AT 1
	Basismodul Neues Testament	PS, VL, S, Ü	6	10	NT 1
	Basismodul Systematische Theologie	PS, VL, S,	6	11	ST 1
	Basismodul Praktische Theologie	PS, VL	6	11	PT 1
	Gemeindepraktikum	Prakt	-	8	PRAKT 1
	Summe SWS bzw. CP		30	58	
3. und 4.	Basismodul Kirchengeschichte	PS, VL, S, Ü	6	10	KG 1
	Bibelkunde	GK	4	8	Bk
	Interdisziplinäres Basismodul	PS, VL, S	6	12	INT 1
	Altes Testament / Neues Testament	S, VL, Ü	6	12	AT/NT 1
	<i>Kirchengeschichte / Religionswissenschaft</i>	S, VL, Ü	6	10	<i>KG/RW 1</i>
	<i>Systematische Theologie/ (Jüdische) Religionsphilosophie</i>	S, VL, Ü	6	10	<i>ST/RPh/JRPh 1</i>
	Summe SWS bzw. CP		34	62	
	Summe 1.-4. Sem.		64	120	

Hauptstudium					
5. und 6.	Aufbaumodul Altes Testament	VL, S, (Ü)	4 (6)	10	AT 2
	Aufbaumodul Neues Testament	VL, S, (Ü)	4 (6)	10	NT 2
	Aufbaumodul Kirchengeschichte	VL, S	4	10	KG 2
	Aufbaumodul Systematische Theologie	VL, S	4	10	ST 2
	<i>Altes Testament / Neues Testament</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>AT/NT 2</i>
	<i>Grenzgebiete der Theologie</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>GGT</i>
	Summe SWS bzw. CP		30	60	
7. und 8.	Aufbaumodul Praktische Theologie	VL, S, Ü	7	11	PT 2
	Aufbau Religions- und Gemeindepädagogik	S	4	9	RP
	Philosophie	S	4	10	Phil
	Interdisziplinäres Ausbaumodul	S	4	10	INT 2
	<i>Systematische Theologie/ (Jüdische) Religionsphilosophie</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>ST/RPh/JRPh 2</i>
	<i>Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>PT/RP 2</i>
	Summe SWS bzw. CP		31	60	
	Summe 5.-8. Sem.		61	120	
Integrations- und Examensphase					
9.	Integrations- und Examensmodul	Ü	2	20	Ex Ma
	Integrationsmodul Praktische Theologie	Rep	2	9	Ex PT
9. und 10.	Integrationsmodul Altes Testament / Neues Testament 1	Rep	2	10	Ex AT/NT 1
	Integrationsmodul Kirchengeschichte / Systematische Theologie 1	Rep	2	9	Ex KG/ST 1
	Integrationsmodul Altes Testament / Neues Testament 2	Rep	2	6	EX AT/NT 2
	Integrationsmodul Kirchengeschichte / Systematische Theologie 2	Rep	2	6	Ex KG/ST 2
	Summe SWS bzw. CP		12	60	
	Summe 9.-10. Sem.		12	60	
	Summe 1.-10. Sem.		137	300	

Der folgende exemplarische Studienverlaufsplan gilt für den Studienbeginn im Sommersemester.

Fachsemester	Titel des Moduls/der Veranstaltung	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Dauer (CP)	Modul-Nr.
Grundstudium					
1. und 2.	Propädeutik/Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	S, Ü	6	8	PRO
	Basismodul Altes Testament	PS, VL, S, Ü	6	10	AT 1
	Basismodul Neues Testament	PS, VL, S, Ü	6	10	NT 1
	Basismodul Systematische Theologie	PS, VL, S,	6	11	ST 1
	Basismodul Praktische Theologie	PS, VL	6	11	PT 1
	Gemeindepraktikum	Prakt	-	8	PRAKT 1
	Summe SWS bzw. CP		30	58	
3. und 4.	Basismodul Kirchengeschichte	PS, VL, S, Ü	6	10	KG 1
	Bibelkunde	GK	4	8	Bk
	Interdisziplinäres Basismodul	PS, VL, S	6	12	INT 1
	Altes Testament / Neues Testament	S, VL, Ü	6	12	AT/NT 1
	<i>Kirchengeschichte / Religionswissenschaft</i>	S, VL, Ü	6	10	<i>KG/RW 1</i>
	<i>Systematische Theologie/ (Jüdische) Religionsphilosophie</i>	S, VL, Ü	6	10	<i>ST/RPh/JRPh 1</i>
	Summe SWS bzw. CP		34	62	
	Summe 1.-4. Sem.		64	120	

Hauptstudium					
5. und 6.	Aufbaumodul Altes Testament	VL, S, (Ü)	4 (6)	10	AT 2
	Aufbaumodul Neues Testament	VL, S, (Ü)	4 (6)	10	NT 2
	Aufbaumodul Kirchengeschichte	VL, S	4	10	KG 2
	Aufbaumodul Systematische Theologie	VL, S	4	10	ST 2
	<i>Altes Testament / Neues Testament</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>AT/NT 2</i>
	<i>Grenzgebiete der Theologie</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>GGT</i>
	Summe SWS bzw. CP		30	60	
7. und 8.	Aufbaumodul Praktische Theologie	VL, S, Ü	7	11	PT 2
	Aufbau Religions- und Gemeindepädagogik	S	4	9	RP
	Philosophie	S	4	10	Phil
	Interdisziplinäres Ausbaumodul	S	4	10	INT 2
	<i>Systematische Theologie/ (Jüdische) Religionsphilosophie</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>ST/RPh/JRPh 2</i>
	<i>Praktische Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik</i>	VL, S, Ü	6	10	<i>PT/RP 2</i>
	Summe SWS bzw. CP		31	60	
	Summe 5.-8. Sem.		61	120	
Integrations- und Examensphase					
9.	Integrations- und Examensmodul	Ü	2	20	Ex Ma
9. und 10.	Integrationsmodul: Altes Testament / Neues Testament 1	Rep	2	10	Ex AT/NT 1
	Integrationsmodul: Kirchengeschichte / Systematische Theologie 1	Rep	2	9	Ex KG/ST 1
	Integrationsmodul: Praktische Theologie	Rep	2	9	Ex PT
	Integrationsmodul: Altes Testament / Neues Testament 2	Rep	2	6	EX AT/NT 2
	Integrationsmodul: Kirchengeschichte / Systematische Theologie 2	Rep	2	6	Ex KG/ST 2
	Summe SWS bzw. CP		12	60	
	Summe 9.-10. Sem.		12	60	
	Summe 1.-10. Sem.		137	300	

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.